



## **Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit Stand: 17. September 2020**

---

**Zur neuen Spielzeit 2020/21 gibt es aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Vielzahl an Änderungen in der Spielordnung, Jugendspielordnung und Futsalspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV). Die aktuellen Ordnungen finden Sie unter <https://wdfv.de/serviceportal/download-center.html>.**

**Mit den FAQs beantwortet der FVM die wichtigsten Fragen zur neuen Spielzeit im Frauen-, Herren- und Jugend- und Futsalbetrieb:**

### **Kann der Austragungsmodus während der Spielzeit 2020/21 geändert werden?**

Für die Saison 2020/21 gilt, dass die Spielleitenden Stellen (Staffelleiter\*innen) im Senioren- und Jugendbereich abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen können. Dabei soll festgelegt werden, wie Meister und Absteiger abweichend von den Spielwertungen gemäß § 20a JSPO/WDFV; § 41 SpO/WDFV, § 40 F-SpO/WDFV ermittelt werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden können. Eine solche Entscheidung ist unanfechtbar.

### **Wer und wie wird denn festgestellt, dass der Austragungsmodus geändert werden soll?**

Der/die zuständige Staffelleiter\*in entscheidet aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemielage für seine/ihre Staffeln, ob der bisherige Austragungsmodus von Hin- und Rückspielen noch zu Ende gespielt werden kann. Nur wenn der begonnene Modus nicht zu Ende gespielt werden kann, darf der/die Staffelleiter\*in den Austragungsmodus ändern. Um schnellstmöglich Gewissheit über den weiteren Ablauf der Saison zu erhalten, kann die entsprechende Modus-Änderung durch den/die Staffelleiter\*in nicht angefochten werden.

### **Wie wird die Spielzeit 2020/21 gewertet, wenn sie nicht zu Ende gespielt werden kann?**

Im Seniorenbereich auf Verbands- und Kreisebene, einschließlich des Futsal-spielbetriebs gilt für die Spielzeit 2020/21:

a) Kommt ein gemäß § 38 Abs. 1 SPO/WDFV (FSPO/WDFV) abgeänderter Austragungsmodus zur Anwendung, entscheidet dieser Modus über Meister, Auf- und Abstieg. Kann der Wettbewerb nach diesem abgeänderten Modus aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, können der WDFV und die Landesverbände abweichende Regelungen beschließen.



**Saison 2020/21**  
**FAQs zur neuen Spielzeit**  
**Stand: 17. September 2020**

---

b) Können aufgrund der Covid-19-Pandemie weniger als 50 Prozent der Spiele einer Gruppe durchgeführt werden, bleibt das Spieljahr ohne Wertung. Es gibt keine Meister, Auf- oder Absteiger. Zurückziehungen werden berücksichtigt.

c) Kann aufgrund der Covid-19-Pandemie das Spieljahr nicht beendet werden, sind aber mindestens 50 Prozent der Spiele einer Gruppe durchgeführt, so entscheidet der Tabellenstand unter Anwendung einer Quotientenregelung über Meister, Auf- und Absteiger. Hierzu werden der Punkte- und Torquotient (1. erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen); 2. Tordifferenz geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen); 3. Anzahl der geschossenen Tore geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen) zugrunde gelegt.

Für den Jugendspielbetrieb auf Verbands- und Kreisebene gilt für die Spielzeit 2020/21:

a) Kommt ein gemäß § 7 (2) JSpO/WDFV abgeänderter Austragungsmodus zur Anwendung, entscheidet dieser Modus über Meister, Auf- und Abstieg. Kann der Wettbewerb nach diesem abgeänderten Modus aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, können der WDFV-Jugendbeirat auf Vorschlag des WDFV-Jugendausschusses und die Landesverbände abweichende Regelungen beschließen.

b) Können aufgrund der Covid-19-Pandemie weniger als 50 Prozent der Spiele einer Gruppe durchgeführt werden, bleibt das Spieljahr ohne Wertung. Es gibt keine Meister, Auf- oder Absteiger. Zurückziehungen werden berücksichtigt.

c) Kann aufgrund der Covid-19-Pandemie das Spieljahr nicht beendet werden, sind aber mindestens 50 Prozent der Spiele einer Gruppe durchgeführt, so entscheidet der Tabellenstand unter Anwendung einer Quotientenregelung über Meister, Auf- und Absteiger. Hierzu werden der Punkte- und Torquotient (1. erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen); 2. Tordifferenz geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen); 3. Anzahl der geschossenen Tore geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen)) zugrunde gelegt.

**Wird es wieder eine einheitliche Wertung aller Spielklassen und Staffeln im FVM geben?**

Nach den Änderungen in der Jugendspielordnung und Spielordnung ist der Stand einer jeweiligen Staffel maßgebend. Demnach kann es zu unterschiedlichen Wertungen in einem Kreis und Spielklasse kommen.



**Saison 2020/21**  
**FAQs zur neuen Spielzeit**  
**Stand: 17. September 2020**

---

**Kann es passieren, dass Vereine ihre Heimspiele auf einer anderen Platzanlage austragen müssen?**

Die Spielleitende Stelle kann eine andere Platzanlage gemäß §§ 47a, 49 SpO/WDFV (FSpO/WDFV) bestimmen, falls aufgrund behördlicher Entscheidung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie der eigene Platz für ein Spiel nicht zur Verfügung steht.

**Muss der Heimverein Umkleidekabinen zur Verfügung stellen?**

Grundsätzlich hat der Platzverein dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den -Assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden.

Stehen aus zwingenden Gründen keine Umkleidemöglichkeiten oder sanitären Anlagen zur Verfügung, sind Gastverein und Schiedsrichter unverzüglich, spätestens am Tag vor dem Spiel, hierüber zu informieren.

Zwingende Gründe können in behördlichen Anordnungen liegen. (z.B die Kabinen aufgrund fehlenden Mindestabstandes geschlossen bleiben müssen)

**Können Heimvereine ihre Kabine nutzen, sofern die Gastkabinen geschlossen bleiben müssen?**

Wenn nur einzelne Kabinen zur Verfügung stehen, sollten der Gastverein und die Schiedsrichter aus Gründen des Fair Play Gedankens die offenen Kabinen auch zum Umziehen nutzen dürfen. Die Belegung der offenen Kabinen sind mit dem Gastverein und den Schiedsrichtern spätestens am Tag vor dem Spiel abzustimmen.

**Wie sind die Regelungen, wenn in einer Mannschaft ein Krankheitsverdacht auf Covid-19 oder eine Erkrankung aufgrund von Covid-19 vorliegt?**

Für den Frauen-, Herren- und Jugendspielbetrieb auf Verbands- und Kreisebene gelten folgende Regelungen:

**I. Keine behördliche Anordnung**

1. Liegt ein Krankheitsverdacht auf Covid-19 oder eine Erkrankung aufgrund von Covid-19 eines/r Spielers\*in vor, der/die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt wird, ohne dass eine behördliche Anordnung in Bezug auf die anderen Spieler\*innen der Mannschaft erlassen werden



**Saison 2020/21**  
**FAQs zur neuen Spielzeit**  
**Stand: 17. September 2020**

---

kann, ist das kommende Pflichtspiel auf Antrag des betroffenen Vereins von der/dem zuständigen Staffelleiter\*in abzusetzen.

2. Der Antrag auf Spielabsage wegen des Krankheitsverdachts bzw. der Erkrankung ist über das E-Postfach an den/die zuständige/n Staffelleiter\*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende\*n des zuständigen Spielausschusses zu stellen.

3. Das Pflichtspiel wird frühestens 2 Tage vor dem geplanten Spieltermin abgesetzt, um mögliche Anordnungen der zuständigen Behörde berücksichtigen zu können.

4. Der Verein hat keinen Nachweis über die gemeldeten Krankheitsverdachtsfälle oder die Erkrankungen zu erbringen. Täuschungen über gemeldete Krankheitsverdachtsfälle oder Erkrankungen werden durch den/die zuständige/n Staffelleiter\*in vor den Sportgerichten angezeigt.

## **II. Behördliche Anordnung**

1. Bei einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne aufgrund von Covid-19 für mindestens

- a. 5 Spieler\*innen bei einer 11er Mannschaft
- b. 5 Spieler\*innen bei einer 10er Mannschaft
- c. 4 Spieler\*innen bei einer 9er Mannschaft
- d. 3 Spieler\*innen bei einer 7er Mannschaft

die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt werden, erfolgt die Absetzung der im festgelegten Quarantäne-Zeitraum angesetzten Spiele. Bei weniger als der Mindestanzahl an Spielern\*innen erfolgt keine Absetzung oder Verlegung der Spiele.

2. Der Verein hat den Antrag und einen entsprechenden Nachweis über das E-Postfach der/m zuständigen Staffelleiter\*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende\*n des zuständigen Spielausschusses vor dem ersten abzusetzenden Pflichtspiel vorzulegen.

Bei einer kurzfristigen Quarantäne-Anordnung ist der Nachweis einen Tag nach Eingang der Mitteilung beim Verein an den/die zuständige/n Staffelleiter\*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende\*n des Spielausschusses über das E-Postfach nachzureichen. Bei Ausbleiben der Nachreichung erfolgt Anzeige durch den/die zuständige/n Staffelleiter\*in beim zuständigen Sportgericht.

3. Nach einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne, die zu Spielabsetzungen geführt hat, hat der Verein nach Auslaufen der Quarantäne einen Anspruch auf 3 Tage Vorbereitungszeit vor dem nächsten Pflichtspiel. Die Vorbereitungszeit verlängert sich



**Saison 2020/21**  
**FAQs zur neuen Spielzeit**  
**Stand: 17. September 2020**

---

bei einer mehr als zweiwöchigen angeordneten Quarantäne auf 10 Tage und bei einer mehr als vierwöchigen angeordneten Quarantäne auf 14 Tage.

Für den Futsalspielbetrieb gelten folgende Regelungen:

### **I. Keine behördliche Anordnung**

1. Liegt ein Krankheitsverdacht auf Covid-19 oder eine Erkrankung aufgrund von Covid-19 eines/r Spielers\*in vor, der/die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt wird, ohne dass eine behördliche Anordnung in Bezug auf die anderen Spieler\*innen der Mannschaft erlassen werden kann, ist das kommende Pflichtspiel auf Antrag des betroffenen Vereins von der/dem zuständigen Staffelleiter\*in abzusetzen.
2. Der Antrag auf Spielabsage wegen des Krankheitsverdachts bzw. der Erkrankung ist über das E-Postfach an den/die zuständige/n Staffelleiter\*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende\*n des zuständigen Spielausschusses zu stellen.
3. Das Pflichtspiel wird frühestens 2 Tage vor dem geplanten Spieltermin abgesetzt, um mögliche Anordnungen der zuständigen Behörde berücksichtigen zu können.
4. Der Verein hat keinen Nachweis über die gemeldeten Krankheitsverdachtsfälle oder die Erkrankungen zu erbringen. Täuschungen über gemeldete Krankheitsverdachtsfälle oder Erkrankungen werden durch den/die zuständige/n Staffelleiter\*in vor den Sportgerichten angezeigt.

### **II. Behördliche Anordnung**

1. Bei einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne aufgrund von Covid-19 für mindestens 2 Spieler\*innen, die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt werden, erfolgt die Absetzung der im festgelegten Quarantäne-Zeitraum angesetzten Spiele. Bei weniger als der Mindestanzahl an Spielern\*innen erfolgt keine Absetzung oder Verlegung der Spiele.
2. Der Verein hat den Antrag und einen entsprechenden Nachweis über das E-Postfach der/m zuständigen Staffelleiter\*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende\*n des zuständigen Spielausschusses vor dem ersten abzusetzenden Pflichtspiel vorzulegen.

Bei einer kurzfristigen Quarantäne-Anordnung ist der Nachweis einen Tag nach Eingang der Mitteilung beim Verein an den/die zuständige/n Staffelleiter\*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende\*n des Spielausschusses über das E-Postfach nachzureichen.



**Saison 2020/21**  
**FAQs zur neuen Spielzeit**  
**Stand: 17. September 2020**

---

Bei Ausbleiben der Nachreichung erfolgt Anzeige durch den/die zuständige/n Staffeleiter\*in beim zuständigen Sportgericht.

3. Nach einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne, die zu Spielabsetzungen geführt hat, hat der Verein nach Auslaufen der Quarantäne einen Anspruch auf 3 Tage Vorbereitungszeit vor dem nächsten Pflichtspiel.

Die Vorbereitungszeit verlängert sich bei einer mehr als zweiwöchigen angeordneten Quarantäne auf 10 Tage und bei einer mehr als vierwöchigen angeordneten Quarantäne auf 14 Tage.

**NUR Seniorenbereich (einschließlich Futsal):**

**Was passiert, wenn ein/e Spieler\*in nun mit der Roten bzw. Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen wird?**

Die Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV (RuVO/WDFV) ist dahingehend geändert worden, dass durch Rote bzw. Gelb/Rote Karten verhängte Sperren nun in der Regel nach Spielen abgeleistet werden. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass eine Sperre eventuell in einer spielfreien Zeit, wie der Winter- oder Sommerpause, „abgegessen“ wird.

**Für welche Spiele ist ein/e Spieler\*in nach einer Roten bzw. Gelb/Roten Karte in einem Meisterschaftsspiel gesperrt?**

Die zentrale neue Regelung findet sich in § 9 Abs. 3 RuVO/WDFV:

Spiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist, und ranghöherer Wettbewerbe. An rangniedrigeren Wettbewerben darf der Spieler teilnehmen.

In diesem Sinne gilt folgende Rangfolge der Wettbewerbe: Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turnierspiele.

Die Sperre gilt auch für andere Mannschaften des Vereins im jeweils betroffenen Wettbewerb; deren Spiele werden jedoch nicht mitgezählt. Bei einem Vereinswechsel ist die höchste Mannschaft des aufnehmenden Vereins maßgebend. Abgebrochene Spiele zählen als verbüßt, ausgefallene Spiele nicht. Sperrstrafen aus zwei verschiedenen Wettbewerben werden in der Reihenfolge der zugrundeliegenden Vergehen nacheinander abgeleistet."

**Beispiele:**

Ein Spieler erhält in der II. Mannschaft seines Vereins in einem Meisterschaftsspiel eine Rote Karte und wird für 3 Spiele gesperrt. Für diesen Zeitraum ist er neben den Meisterschaftsspielen der II. Mannschaft auch für alle Meisterschaftsspiele seines



**Saison 2020/21**  
**FAQs zur neuen Spielzeit**  
**Stand: 17. September 2020**

---

Vereins in anderen Mannschaften (I., III. Mannschaft) so lange gesperrt, bis die II. Mannschaft drei Meisterschaftsspiele absolviert hat. In den rangniedrigeren Wettbewerben, also Pokal, Freundschafts- und Turnierspielen, dürfte der Spieler hingegen eingesetzt werden.

Ein Spieler erhält in der I. Mannschaft seines Vereins in einem Freundschaftsspiel eine rote Karte und wird für 3 Spiele gesperrt. Diese Strafe gilt nunmehr für Freundschaftsspiele, Pokalspiele und Meisterschaftsspiele für alle Mannschaften des Vereins (I., II., III. Mannschaft) bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die I. Mannschaft drei Spiele der Kategorien Freundschaftsspiele, Pokalspiele oder Meisterschaftsspiele bestritten hat. In dem Zeitraum der drei Spiele Sperre darf der Spieler nur in Turnierspielen (= rangniedrigerer Wettbewerb) eingesetzt werden.

*>> Auf der nächsten Seite geht es weiter mit allgemeinen FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“*





**Saison 2020/21**  
**FAQs zur neuen Spielzeit**  
**Stand: 17. September 2020**

---

## **FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“**

In den letzten Wochen und Monaten sind zahlreiche Nachfragen beim FVM erfolgt. Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen zusammengefasst. Hierbei gilt zu betonen, dass weiterhin verantwortungsvoll mit der Situation umgegangen werden muss und die behördlichen Auflagen sowie Hygienehinweise des FVM und DFB umzusetzen sind.

### **Wer regelt eigentlich, wie viele Personen am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen dürfen?**

- Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW gibt den rechtlichen Rahmen vor.
- Bund und die Länder haben einen sogenannten „Notfallmechanismus“ vereinbart. Steigen die Infektionszahlen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an, ist mit sofortigen regionalen Beschränkungen zu reagieren. Daher sind Vereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren und ggfs. anreisende Mannschaften darüber zu informieren.
- Der FVM hat keine Entscheidungskompetenz in dieser Thematik. Diese obliegt ausschließlich der Politik, sodass auch wir als Fußballverband an die Vorgaben gebunden sind. Demnach bestimmt nicht der FVM, wann und unter welchen Bedingungen ein Trainings- oder Spielbetrieb möglich ist.

### **Wie viele Spieler\*innen dürfen aktuell am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen?**

- Nicht-kontaktfreies Fußballspielen an der frischen Luft (d.h. draußen) ist im Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs nur mit bis zu 30 Personen oder mit zwei Mannschaften einschließlich aller nach der Spielordnung zulässigen Spielerinnen und Spielern zulässig.
- Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
- Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

### **Wie viele Einwechselspieler\*innen darf eine Mannschaft melden?**

- Eine Mannschaft darf die nach der Spielordnung/WDFV, Jugendspielordnung/WDFV bzw. den Durchführungsbestimmungen geregelte Anzahl an Einwechselspieler\*innen für ein Spiel melden. Diese Einwechselspieler\*innen dürfen mit zum Spiel anreisen.

### **Was ist in Bezug auf die Einwechselspieler\*innen zu beachten?**

- Vor dem Spiel ist ein nicht-kontaktfreies Fußballspielen zwischen den Einwechselspieler\*innen und der Startelf erlaubt.
- Außerhalb der sportlichen Aktivität gilt: Auch vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und auch nach dem Spiel ist der Mindestabstand von 1,5 Metern





## **Saison 2020/21**

### **FAQs zur neuen Spielzeit**

#### **Stand: 17. September 2020**

---

einzuhalten. Dies ist auch bei Besprechungen und für die Ersatzspieler\*innen auf der Auswechselbank zu beachten.

- Das Warmmachen der Einwechselspieler\*innen kann während des Spiels in dem normal bekannten Verfahren ablaufen.

#### **Darf ein/e Spieler\*in, nachdem er/sie bereits in der zweiten Mannschaft gespielt hat, für die erste Mannschaft auflaufen?**

- Wenn die Bestimmungen der Spielordnung bzw. Jugendspielordnung/WDFV eingehalten werden, kann dieser/diese Spieler\*in auch am Spiel der ersten Mannschaft teilnehmen.

#### **Was gilt für den Aufenthalt in Umkleidekabinen?**

- Grundsätzlich gilt es die [AHA-Formel](#) (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) zu beachten – auch in Umkleidekabinen und Waschräumen. Das bedeutet: Auch vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und auch nach dem Spiel ist der Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt auch bei Besprechungen und auf der Auswechselbank. Kann der Mindestabstand – außerhalb der sportlichen Aktivität – nicht eingehalten werden, sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Das Anbringen von temporären Bodenmarkierungen in den Kabinen kann den Sportlern helfen.

#### **Wie ist die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten?**

- Im Fall einer Infizierung mit dem Covid-19 Virus müssen sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können. Die Rückverfolgbarkeit nach § 2a der Coronaschutzverordnung ist daher sicherzustellen.
- Das bedeutet, dass der Vorname, Name, die Adresse sowie Telefonnummer der Spieler vorliegen muss. Dies gilt auch für alle weiteren Personen, die die Sportanlage betreten. Auch Trainer\*innen, Zuschauer\*innen und sonstige Personen müssen im Sinne der Kontaktverfolgung dokumentiert werden.
- Es ist auch anzugeben, wann sich diese Personen auf der Anlage aufgehalten haben. Die Genauigkeit dieser Dokumentation bestimmt im Fall einer Infektion den Umfang von angeordneten Quarantänen und damit die Folgen auf den Spielbetrieb.
- Im Falle einer Infektion müssen diese Daten an das zuständige Gesundheitsamt übergeben werden. Daher gilt eine Aufbewahrungspflicht von 4 Wochen.

#### **Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Erfassung von Daten zu beachten?**

- Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern. Der jeweilige datenschutzrechtlich Verantwortliche kann unter Beachtung des Datenschutzes eine digitale Datenerfassung anbieten. Personen, die in eine digitale Datenerfassung



## Saison 2020/21

### FAQs zur neuen Spielzeit

### Stand: 17. September 2020

---

nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

- Die Daten sind während des Aufbewahrungszeitraums auf Anforderung an die zuständige Behörde (i.d.R. das Gesundheitsamt) weiterzugeben.
- Die offene Auslage bereits ausgefüllter Listen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Eine Vorlage zur Einzel-Datenerfassung hat der LSB NRW zur Verfügung gestellt:

[https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/2020-05-28\\_CORONA\\_Einverstaendnis\\_u\\_Informationspflichten\\_Rueckverfolgung\\_2a\\_CoronaSchVO\\_ELMAR\\_LUMER.pdf](https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/2020-05-28_CORONA_Einverstaendnis_u_Informationspflichten_Rueckverfolgung_2a_CoronaSchVO_ELMAR_LUMER.pdf)

- Nach Beendigung einer Trainingseinheit oder eines Spiels sind die Daten zentral durch den Verein als Verantwortlichen unter Wahrung der Vertraulichkeit und Datensicherheit aufzubewahren und nach Ablauf von 4 Wochen vollständig zu vernichten.
- Wie bereits aus den letzten Veränderungen aus dem Datenschutzrecht bekannt, ist es zielführend, eine Person im Verein zu benennen, die sich mit diesem Thema und den Abläufen beschäftigt.

#### **Was passiert, wenn eine Person die Daten nicht abgeben möchte?**

- Da zur Nachverfolgung Name, Adresse und Telefonnummer zu erfassen sind, reicht eine Dokumentation über den Spielberichtsbogen nicht aus. Der Heimverein muss dafür Sorge tragen, dass die Daten erfasst und im Sinne des Datenschutzes entsprechend verarbeitet und aufbewahrt werden. Und dies gilt für alle Personen, die sich auf der Sportanlage befinden und nicht Mitglied in ihrem Verein sind. Von den eigenen Vereinsmitgliedern sollten ihnen die Kontaktdaten vorliegen und im Zugriff für sie sein. Ist dies gewährleistet, müssen sie nur die Namen und den Zeitraum erfassen.
- Weigert sich eine Person ihr Einverständnis abzugeben, dann sind die Daten nicht zu erfassen. Allerdings ist dann auch der Zugang zum Sport- bzw. Trainingsgelände zu verwehren.

#### **Dürfen Besucher\*innen die Sportanlage betreten?**

- Das Betreten der Sportanlage durch gleichzeitig bis zu 300 Zuschauer\*innen ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind.
- Personen, die nicht aktiv am Sporttreiben teilnehmen (z.B. Trainer, Pressevertreter) sind auf die Besucherzahl anzurechnen.
- Außerhalb des Zuschauerplatzes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.



## **Saison 2020/21**

### **FAQs zur neuen Spielzeit**

#### **Stand: 17. September 2020**

---

#### **Können auch mehr als 300 Zuschauer\*innen die Sportanlage betreten?**

- Ab dem 16. September dürfen bei Spielen in regionalen Ligen oder bei Wettbewerben wieder mehr als 300 Zuschauer anwesend sein. Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmern bedarf es jedoch eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes. Hierzu müssen zwingend die Bedingungen nach §2b der Coronaschutzverordnung beachtet werden. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für verantwortlichen Personen des Vereins.
- Eine Vorlage zur Erstellung eines Hygienekonzeptes hat der DFB unter [www.dfb.de/spiel1](http://www.dfb.de/spiel1) zum Download zur Verfügung gestellt. Eine Absprache über die Ausgestaltung des Konzeptes sollte jedoch mit den Behörden vor Ort erfolgen, da das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Durchführung vorzulegen ist.

#### **Welche Regeln gelten für Wettbewerbe mit mehr als 500 Zuschauer\*innen?**

- Für Wettbewerbe mit mehr als 500 Personen muss das Hygienekonzept vor der Durchführung genehmigt werden. Daher sollte sich hier zwingend mit den Bestimmungen des §2b der Coronaschutzverordnung vertraut gemacht werden.
- Das Konzept muss ausdrücklich aufzeigen, dass die An- und Abreise einer so großen Zahl von Menschen zur Veranstaltung unter Beachtung der Belange des Infektionsschutzes stattfinden kann, also beispielsweise, dass der ÖPNV durch die zusätzlichen Fahrgäste nicht überfordert wird.

#### **Welche Regeln gelten für Wettbewerbe mit mehr als 1.000 Zuschauer\*innen?**

- Bei mehr als 1.000 Zuschauern gilt eine Obergrenze von einem Drittel der Kapazität der Sportstätte. Das heißt: 1.000 Personen dürfen nur zusammenkommen, die außerhalb der Corona-Begrenzungen für mindestens 3.000 Personen ausgelegt sind. Bei größeren Zahlen gilt die Regel entsprechend.
- Neu eingeführt ist auch die landesweite Vorgabe, dass ab dem Schwellenwert von 1.000 Personen nicht mehr nur die kommunalen Behörden der Veranstaltung zustimmen müssen, sondern auch das Gesundheitsministerium sein Einverständnis zu geben hat. Die Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium erfolgt durch die kommunalen Behörden.

#### **Was gilt für bundesweite Sportveranstaltungen?**

- Was bundesweite Sportveranstaltungen – also auch Bundesliga-Spiele – angeht, haben sich die Länder am 15. September auf eine gemeinsame Regelung geeinigt. Die zulässige Zuschauerzahl wird für jeden Austragungsort individuell bestimmt. Zulässige Höchstkapazität während eines sechswöchigen Probebetriebs sind bei mehr als 1.000 Zuschauern 20 Prozent der jeweiligen Stadion- oder Hallenkapazität.



## Saison 2020/21

### FAQs zur neuen Spielzeit

### Stand: 17. September 2020

---

- Das Abstandsgebot von 1,5 Metern muss zudem durch eine Entzerrung der Besucherströme bei Ein- und Auslass und durch ein Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol gewährleistet werden.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Einnehmen des Sitz- oder Stehplatzes ist Pflicht. Alle Zuschauerplätze müssen fest zugewiesen werden. Gästetickets dürfen nicht vergeben werden.
- Zu Veranstaltungen werden keine Zuschauer zugelassen, wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am Austragungsort größer gleich 35 ist und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist.
- Weitere Informationen: ([siehe XV. Bundesweite Teamsportveranstaltungen](#)).

#### **Welche grundsätzlichen Verhaltensweisen sollten beachtet werden?**

- Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette.
- Regelmäßiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) oder Desinfizieren der Hände.
- Kein Spucken und Naseputzen auf dem Spielfeld.

#### **Gibt es spielrechtliche Konsequenzen, wenn gegen Hygienevorschriften, speziell von Zuschauern verstoßen wird?**

- Grundsätzlich sind Heim- und Gastverein gleichermaßen für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Der Heimverein kann bei Verstößen von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Die Kontrolle und ggf. Ahndung von Verstößen erfolgt durch die lokalen Ordnungsbehörden mit der Verhängung von Ordnungsgeldern.

#### **Was ist zu tun, wenn ein Coronafall bei meiner Mannschaft bekannt wird?**

- Die grundsätzliche Gefahr einer Ansteckung während des Trainings-/Spielbetriebs im Freien eher gering ist. Dies legen unterschiedliche Studien und Untersuchungen nahe. Demnach betrifft die größte Bedeutung im Infektionsschutz die Einhaltung der Maßnahmen rund um das Spielfeld.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne Covid-19-verdächtige Symptome.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Dies sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur



## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit Stand: 17. September 2020

---

Quarantäne. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und durchgeführt.

- **Empfehlungen bei einem bestätigten Covid-19 Fall:**
  - Der bzw. die verantwortliche Ansprechpartner\*in im Verein ist direkt zu informieren.
  - Identifizieren aller Spieler\*innen/Vereinsmitarbeiter\*innen, die in direktem Kontakt mit der infizierten Person waren und Informieren aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren.
  - Die Listen zur Kontaktverfolgung sind bereit zu halten und auf Anforderung dem Gesundheitsamt zu übergeben.
  - Sofortiges Aussetzen des Trainings-/Spielbetriebs der betroffenen Mannschaft sowie Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung. Der Zeitpunkt zur Wiederaufnahme muss mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.
  - Für den Spielbetrieb sind zudem die Regelungen nach § 47a der SpO/WDFV zu berücksichtigen.

### **Haftet der Vorstand, wenn sich Personen auf dem Vereinsgelände mit dem Covid-19 Virus infizieren?**

- Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit dem Covid-19 Virus setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer\*innen beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur
  - Hygiene,
  - Steuerung des Zutritts und
  - Gewährleistung eines Mindestabstands.
  - Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmer\*innen, Hinweise auf Husten- und Niesetikette und kontaktfreie Begrüßungen, regelmäßige Reinigungsintervalle dürften dabei zu den Standardmaßnahmen gehören.
- Dennoch ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt. Die Vereine haften insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen.
- Eine Haftung kommt daher nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen.



## Saison 2020/21

### FAQs zur neuen Spielzeit

Stand: 17. September 2020

---

#### Dürfen die Vereinsgaststätten öffnen?

- Der Ausschank am Platz ist möglich – aber nur mit gewissen Vorkehrungen. Der Zugang zum Schankraum oder Verkaufsstand ist nur mit Mund- und Nasenschutz zulässig. Es muss einen Eingang und einen separaten Ausgang geben und die Wegführung ist zu markieren.
- Am besten ist es, Flaschengetränke und Abgepacktes zu verkaufen. Bei Gläserausschank ist auf die Gläserhygiene zu achten (regelmäßiger Spülwasserwechsel, Gläserspültablets im Spülwasser, etc.).
- Es muss eine klare Trennung von Kasse und Essensausgabe erfolgen. An Kasse und Ausgabestelle ist ein Spuckschutz anzubringen. An der Essensausgabe darf kein Verzehr stattfinden. Auch in der Schlange an der Kasse bzw. Essensausgabe muss ein Mund- und Nasenschutz getragen und die Abstandsregelung beachtet werden.
- Sollten sich Sitzplätze im Vereinsheim befinden, ist ein eigenes Hygienekonzept samt Verordnung für Gastronomie anzufertigen. Bitte die entsprechenden Hygienevorgaben beachten.

#### Wo finde ich weitere Informationen?

- Auf der FVM-Internetseite <https://www.fvm.de/corona/> informiert der FVM regelmäßig über die neuen Entwicklungen.
- Weitere Information (z.B. Umgang mit Vertragsspieler\*innen, Einteilung von Zonen) sind im DFB-Leitfaden „Zurück ins Spiel“ hinterlegt. Dieser kann unter [www.dfb.de/zurueck](http://www.dfb.de/zurueck) heruntergeladen werden.

#### Hinweise:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Fußball-Verband Mittelrhein e.V. keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung für die Sportvereine, nicht aber als Rechtsberatung.

Die rechtliche Grundlage bildet die Coronaschutzverordnung des Landes NRW mitsamt Anlagen, die sie in der jeweils aktuellen Fassung hier finden: <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen (vgl. § 16 Satz 2 Coronaschutzverordnung NRW). Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten.